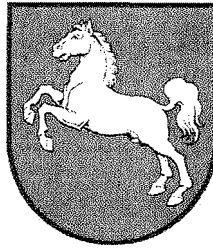


Beglaubigte Abschrift



Sozialgericht Stade

Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

S 7 U 103/21

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte:
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Bremen,
Bahnhofplatz 22-28, 28195 Bremen

gegen

– Kläger –

– Beklagte –

hat die 7. Kammer des Sozialgerichts Stade am 24. Februar 2022 gemäß § 105 Sozialgerichts-gesetz (SGG) durch die Richterin am Sozialgericht ... für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 28. April 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. August 2021 wird aufgehoben und die Beklagte verurteilt, den Unfall des Klägers vom 13. April 2021 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen.

Die Beklagte hat die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu tragen.

◀ Mdt. z. K. Rücksprache	Wiedervorlage ▶	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Bremen		
07. MRZ. 2022		
Erliegt	Fristen + Termine	Bearbeitet
.....

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Anerkennung und Entschädigung eines Unfalls als Arbeitsunfall.

Der Kläger ist bei der ... als Sachbearbeiter beschäftigt. Er erlitt am 13. April 2021 um 12:30 Uhr einen Unfall. Der zu diesem Zeitpunkt im Homeoffice tätige Kläger gab an, sich während seiner Mittagspause ein Mittagessen gekauft zu haben, welches er Zu-hause habe verzehren wollen. Auf dem Rückweg sei er gestolpert und gestürzt. Der Kläger zog sich unter anderem eine nicht dislozierte Tuberculum majus-Fraktur rechts (Bruch eines knöchernen Vorsprungs am Oberarmkopf), eine Thoraxprellung (Prellung des Brustkorbes) beid-seits und ein Frontzahntrauma des Ober- und Unterkiefers zu.

Mit Bescheid vom 28. April 2021 lehnte die Beklagte eine Anerkennung und Entschädigung des Unfalls vom 13. April 2021 ab und führte zur Begründung aus, dass die zu beliebigen Uhrzeiten vorgenommenen Wege aus einem in der eigenen Wohnung befindlichen Homeoffice zur (privaten, nicht dienstlich veranlassten) Nahrungsaufnahme an einem anderen Ort nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 18. Juni 2013 (B 2 U 7/12 R) nicht versichert seien. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein, den er damit begründete, dass er sich ein Hähnchen gekauft habe und auf direkten Wege zurück ins Homeoffice habe gehen wollen, um dort Mittag zu essen. Er habe sich mit seiner Mittagspause an den ganz normalen Zeitraum gehalten, den er seit über 20 Jahren im Büro praktiziere. Auf Nachfrage der Beklagten gab die Arbeitgeberin des Klägers an, dass der Kläger aufgrund der gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Bevölkerung auf einen Homeoffice-Arbeitsplatz versetzt worden sei. Es bestünde die Möglichkeit im Zeiterfassungssystem die mobile Telearbeit zu erfassen. Dies habe der Kläger auch so vorgenommen. Am 13. April 2021 habe er sich um 12.22 Uhr ausgebucht. Mit Widerspruchsbescheid vom 12. August 2021 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück und führte zur Begründung aus, dass der Gesetzgeber die Versicherungslücke im Homeoffice ab dem 18. Juni 2021 geschlossen habe und ab diesem Zeitpunkt auch Wege im Homeoffice in der Mittagspause zur Nahrungsaufnahme bzw. dem Besorgen von Nahrungsmitteln zum alsbaldigen Verzehr unter Versicherungsschutz gestellt habe. Versicherungsschutz für den Unfall am 13. April 2021 könne deshalb nicht anerkannt werden.

Am 9. September 2021 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben, mit der er sein Begehren weiterverfolgt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 28. April 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. August 2021 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, seinen Unfall vom 13. April 2021 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 19. Oktober 2021 davon in Kenntnis gesetzt, dass das in Aussicht nehme nach Aktenlage durch Gerichtsbescheid zu entscheiden.

Das Gericht hat die den Kläger betreffende Verwaltungsakte beigezogen.

Entscheidungsgründe

Nach § 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht hier ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden. Die Sache weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf; der Sachverhalt ist geklärt.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid vom 28. April 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. August 2021 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Unfall vom 13. April 2021 ist als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschädigen.

Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 26 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – gesetzliche Unfallversicherung – SGB VII) sind dann zu gewähren, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Nach § 7 Abs. 1 SGB VII sind Versicherungsfälle Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten. Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 SGB VII begründenden Tätigkeit erleiden (§ 8 Abs 1 Satz 1 SGB VII). Versicherte Tätigkeit ist auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit (§ 8 Abs 2 Nr 1 SGB VII).

Der Unfall, den der Kläger während seiner Mittagspause auf dem Rückweg vom Imbisswagen zum Homeoffice erlitt, ist ein versicherter Arbeitsunfall. Für in der betrieblichen Arbeitsstätte (in Vollzeit) tätige Arbeitnehmer hat das BSG entschieden, dass auch die in der Arbeitspause (insbesondere der betrieblichen Mittagspause) zurückgelegten Wege zu einem vom Ort der Tätigkeit verschiedenen Ort zum Zwecke der Nahrungsaufnahme oder des Einkaufs von Nahrungsmitteln für den alsbaldigen Verzehr am Arbeitsplatz dem Wegeunfallversicherungsschutz unterliegen können (BSG Urteil vom 27. April 2010, B 2 U 23/09 R; BSG Urteil vom 2. Dezember 2008, B 2 U 17/07 R). Der beabsichtigte Verzehr bzw. Einkauf von Nahrungsmitteln während der Arbeitszeit – anders als der Einkauf oder Verzehr vor Arbeitsantritt – dient nach Ansicht

BSG der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit und letztlich der Fortsetzung der betrieblichen Tätigkeit. Ein im Homeoffice in Vollzeit beschäftigter Arbeitnehmer kann ebenfalls während seiner Arbeitszeit Wege außerhalb der Wohnung, zum Beispiel im Rahmen seiner Mittagspause, zurücklegen. Nach der Rechtsprechung des BSG ist davon auszugehen, dass die mit der täglichen Mittagspause zusammenhängende Wege vom Versicherungsschutz des § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII umfasst sind, sonstige „nach Belieben des Arbeitnehmers zurückgelegte Wege aus der eigenen Wohnung und dem dort eingerichteten Homeoffice zum Zwecke der Nahrungsaufnahme bzw. des Einkaufs“, allerdings nicht umfasst sind. Ansonsten könnte das jeweils zu jedem beliebigen Zeitpunkt auftretende Hungergefühl des Arbeitnehmers zum einem „rund um die Uhr“ geltenden Versicherungsschutz führen (BSG Urteil vom 18. Juni 2013, B 2 U 7/12 R). Danach stand der Kläger, als er am 13. April 2021 um 12.30 Uhr auf dem Rückweg vom Imbisswagen zum Homeoffice stürzte, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Anders als das von der Beklagten zitierte Urteil B 2 U 7/12 R, hat der Kläger den Weg vom Imbisswagen zurück zum Homeoffice nicht zu einer beliebigen Uhrzeit zurückgelegt, sondern in seiner Mittagspause. Der Kläger hat angegeben, dass sich der Unfall am 13. April 2021 um 12.30 Uhr auf dem Rückweg ins Homeoffice ereignete. Nach den Angaben der Arbeitgeberin des Klägers hatte sich der Kläger am 13. April 2021 um 12.22 Uhr ausgebucht und nach Überzeugung der Kammer damit den Beginn seiner Mittagspause dokumentiert. Für solche außerhalb der Wohnung bzw. des Homeoffice stattfindenden Unfälle bestand bereits vor der Änderung des § 8 SGB VII durch das Betriebsrätemodernisierungsgesetz vom 14. Juni 2021 Versicherungsschutz. Eine Lücke im Versicherungsschutz bestand für Wege, die sich im Haus bzw. der Wohnung des Homeoffice-Beschäftigten ereigneten, da diese vor der Gesetzesänderung anders als Wege im Betrieb nicht unter Versicherungsschutz standen. Indes ereignete sich der Unfall außerhalb der Wohnung / des Hauses des Klägers.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Stade, Am Sande 4a, 21682 Stade, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG). Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur Verfügung steht. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Erfolgt die Zustellung **im Ausland**, so gilt anstelle aller genannten Monatsfristen eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Dies gilt nicht bei Einlegung der Berufung in elektronischer Form.